



Hotline
IHK POTSDAM
0331 2786-115
8 bis 17 Uhr
oder unter E-Mail
corona@ihk-potsdam.de

Coronavirus

Hilfe und Rat für Unternehmen



Inhalt

Einführende Worte	2
Einschränkungen durch Corona: Wer ist wie betroffen	3
Überbrückungshilfen von Bund und Land.....	8
Kurzarbeitergeld – was muss ich wissen?.....	12
Coronavirus und Betriebsabläufe – so reagieren Sie richtig.....	15
Vertragsrecht und Höhere Gewalt: Was gilt wann?	20
Außenwirtschaft - Grenzüberschreitender Handel und Warenverkehr.....	27
Umgang mit IHK-Prüfungen und -Lehrgängen.....	33
Weitere Informationen.....	34

Einführende Worte

Dramatische Ereignisse begleiten den Zug des Corona-Erregers um die Welt. Ganze Länder sind abgeriegelt, Unternehmen fahren die Produktion herunter, Lieferketten geraten ins Stocken, Läden und Veranstaltungsorte schließen und leere Regale künden von Hamsterkäufen. Die Einschnitte für die Wirtschaft – natürlich auch hier bei uns in Brandenburg – sind noch gar nicht voll abzuschätzen. Um Ihnen in dieser schwierigen Situation unter die Arme zu greifen, haben wir für Sie hier die wichtigsten Fragen und Informationen aufbereitet.

Natürlich stehen wir Ihnen auch persönlich weiter zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der Rufnummer **0331 2786-115** oder per Mail unter der Adresse corona@ihk-potsdam.de.

Einschränkungen durch Corona: Wer ist wie betroffen

Bitte beachten Sie:

Es geht derzeit darum, die Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen und dadurch zu erreichen, dass so bald wie möglich das normale Wirtschaftsleben wieder aufgenommen werden kann. Steigen die Infektionszahlen zu stark an, müssen die getroffenen Maßnahmen verlängert und ggfs. weitere Maßnahmen getroffen werden. Nehmen Sie daher unbedingt die [Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts](#) ernst und sensibilisieren auch Ihre Mitarbeiter und Kunden dafür.

Sofortmaßnahmen in Brandenburg im Überblick

Grundlage ist die [SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung](#) des Brandenburgischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 17. März 2020.

- **Freizeiteinrichtungen** bleiben seit Mittwoch, 18. März geschlossen.
- **Gastronomiebetriebe** bleiben, mit wenigen Ausnahmen, seit Mittwoch geschlossen.
- **Übernachtungsangebote** im Inland dürfen nur zu notwendigen Zwecken und nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.
- **Einzelhandel:** Von Mittwoch an haben nur noch Geschäfte des täglichen Bedarfs geöffnet.

Wer muss schließen?

Freizeiteinrichtungen

Freizeiteinrichtungen müssen seit dem 18.03.2020 zunächst bis einschließlich 19.04.2020 schließen. Dazu gehören:

- Bars, Clubs, Diskotheken, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
- Messen
- Ausstellungen
- Spezialmärkte
- Spielhallen
- Spielbanken
- Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen
- Prostitutionsstätten
- Kinos
- Theater
- Konzerthäuser
- Museen
- Jahrmärkte
- Freizeit- und Tierparks
- Spielplätze
- Anbieter von Freizeitaktivitäten und ähnliche Einrichtungen

- öffentliche und private Sportanlagen
- Sauna- und Badeanstalten
- Schwimmbäder
- Fitnessstudios
- Tanzstudios und ähnliches

Gastronomiebetriebe

Geschlossen werden vom 18. März Gastronomiebetriebe jeder Art bis einschließlich 19. April 2020.

Ausnahmen gelten für:

- Gaststätten
- Betriebskantinen
- Imbisse

Die Betriebe dürfen frühestens 6 Uhr öffnen und müssen spätestens 18 Uhr schließen. Dabei muss ein Mindestabstand von 1,50 Meter zwischen den Tischen bestehen.

Übernachtungsangebote im Inland dürfen nur zu notwendigen Zwecken und nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

Einzelhandel

Der Einzelhandel muss vom 18.03.2020 zunächst bis einschließlich 19.04.2020 schließen. Ausgenommen ist der Einzelhandel mit Dingen des täglichen Bedarfs. Dazu gehören.

- Lebensmittel
- Wochenmärkte
- Abhol- und Lieferdienste
- Getränkemärkte
- Apotheken
- Sanitätshäuser
- Drogerien
- Tankstellen
- Banken und Sparkassen
- Poststellen
- Frisöre
- Reinigungen
- Waschsaloons
- Zeitungsverkauf
- Bau- und Gartenmärkte
- Tierbedarfshandel
- Großhandel

Was ist bei der Öffnung der Geschäfte des täglichen Bedarfs zu beachten?

Eine Öffnung aller genannten Einrichtungen erfolgt unter Beachtung der [Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes](#) zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen.

Dürfen die Geschäfte des täglichen Bedarfs auch am Sonntag öffnen?

Hier gilt, dass zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern Geschäften eine Öffnung abweichend § 3 Absatz 2 des BbgLÖG gestattet ist. Das bedeutet, diese Verkaufsstellen dürfen öffnen

- an Werktagen von 0 Uhr bis 24 Uhr sowie nun zusätzlich
- an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr bis 18 Uhr.

Erhalten von der Schließung betroffene Betriebe Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz?

Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG kann auf Antrag erhalten, wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot (§§ 31 u. 42 IfSG) oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt. Voraussetzung ist ein die Person betreffender Bescheid des Gesundheitsamtes, der das persönliche Tätigkeitsverbot oder die Quarantäne anordnet und ein daraus folgender Verdienstaussfall.

Nicht von den Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG sind allerdings allgemein angeordnete Betriebsschließungen oder Veranstaltungsverbote umfasst. Die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Brandenburgischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 17. März 2020 bietet folglich keine Grundlage für einen Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG.

Wie sieht es mit Lieferdiensten eines (zu schließenden) Einzelhandelsgeschäftes durch persönliche Auslieferung aus?

Das Verbot der Öffnung von Geschäften des Einzelhandels jeder Art ist erforderlich, da sonst über den dortigen Kontakt die Weiterverbreitung des Virus erfolgt. Bei einer persönlichen Lieferung dürfte diese Infektionsgefahr nicht vergleichbar sein. Abhol- und Lieferservices sind daher ausgenommen. Ebenso können Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (sowie handwerksähnliche Leistungen) weiterhin erbracht werden.

Das bedeutet:

- Geschäft öffnen: nein (auch kein Verkauf draußen)

Aber:

- Belieferung: ja
- Abholung durch Kunden: ja

Empfehlung:

- Verstärktes Marketing (im von Ihnen leicht zu beliefernden Umfeld) – durch Aushänge, Werbepost in den Briefkästen, Online-Portale, E-Mail-Marketing etc.
- Auch bei Lieferungen strikt den [Hygieneempfehlungen des RKI](#) folgen

Wie ist mit Betrieben umzugehen, die verschiedene Dienstleistungen, aber auch Waren anbieten (Beispiel Shop-im-Shop mit Reinigung, Postdienstleistungen und Textil-Einzelhandel in einem Geschäft)?

Gemäß der [Eindämmungsverordnung vom 17.03.2020](#) ist im Einzelhandel die Öffnung von Ladengeschäften jeder Art untersagt. Hiervon ausgenommen sind Dienstleistungen, wie z.B. Reinigungen oder die Filialen der Deutschen Post AG. Verkauf ist also nicht möglich, Dienstleistungen können weiterhin erbracht werden.

Auch hier: Beachten Sie unbedingt die [Hygieneempfehlungen des RKI](#).

Wie geht man mit Dienstleistern um, wie z.B. Versicherungsbüros, Tattoostudios, Kosmetikstudios, Friseure, Reisebüros, Änderungsschneiderein oder Nagelstudios, die nur Dienstleistungen erbringen, aber keinen Verkauf tätigen?

Gemäß der [Eindämmungsverordnung vom 17.03.2020](#) sind Dienstleister von der Betriebsuntersagung nicht betroffen. Sie können daher ihrer Tätigkeit nachgehen. Handwerksbetriebe (sowie handwerksähnliche Tätigkeiten) sind auch nicht betroffen.

Hinweis: Bei Handwerksbetrieben empfehlen wir dringend die Kontaktaufnahme mit der zuständigen [Handwerkskammer](#).

Wie geht man mit Blumenläden oder Eisenwarengeschäften um, ab wann gelten diese als Bau- oder Gartenmarkt?

Die [Eindämmungsverordnung](#) macht eine Ausnahme von der Betriebsuntersagung für Bau- und Gartenmärkte. Den Ausnahmefall begründet die Landesregierung unter Abwägung der Sicherstellung der Versorgung und der bestehenden Infektionsrisiken. Da die Untersagung der Ladenöffnung für Einzelhandelsgeschäfte aller Art gilt, ist davon auszugehen, dass auch Blumenhändler, sofern sie nicht ähnlich wie ein Gartenmarkt einzustufen sind, von der Betriebsuntersagung erfasst sind.

Auch hier gilt: Abhol- und Lieferdienste, Handwerker- und Dienstleistungen sind nicht betroffen.

Stichwort Mischbetriebe: Wie sieht es z. B. mit Autohäusern oder Fahrradgeschäften aus, die auch einen Reparaturservice anbieten?

Nach der [Eindämmungsverordnung](#) vom 17.03.2020 sind Dienstleister und Handwerker von der Betriebsuntersagung nicht betroffen. Verkauf ist also nicht möglich, Reparaturen können vorgenommen werden. Dies betrifft etwa den Reifenwechsel in Autohäusern.

Hinweis: Bei Handwerksbetrieben empfehlen wir dringend die Kontaktaufnahme mit der zuständigen [Handwerkskammer](#).

Wie wird bei Schauräumen (Showrooms) verfahren, werden diese als Einzelhandelsfläche gewertet?

Aufgrund der [Eindämmungsverordnung](#) ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art untersagt. Sofern die betroffenen Schauräume dem Einzelhandel zuzuordnen sind und dieser Handel nicht von der Betriebsuntersagung ausgenommen ist, ist die Betriebsschließung anzunehmen.

Überbrückungshilfen von Bund und Land

Wohin kann ich mich als Unternehmer bei einem Förderbedarf wenden?

Bund

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat eine Hotline zu Fördermaßnahmen für betroffene Unternehmen geschaltet; sie lautet: 030 18615 8000.

Die [Website des BMWi](#) gibt weitere Hinweise.

Land Brandenburg (IHK-Bezirk Potsdam)

Gegenwärtig erfasst das Land über die [Wirtschaftsförderung Brandenburg GmbH](#) den Hilfsbedarf der einzelnen Unternehmen. Wir empfehlen Ihnen die Übermittlung Ihres Unterstützungsbedarfs mittels dieses [Erfassungsbogens](#).

Diese Bögen sind an folgende WFBB-Kontaktstellen in unserem IHK-Bezirk zu senden:

WfBB-Regionalcenter Nordwest-Brandenburg

(Landkreise Havelland, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz)

E-Mail: Reinhard.goehler@wfbb.de

Telefon: 03391 775-211

WfBB-Regionalcenter Nordost-Brandenburg

(Landkreis Oberhavel)

E-Mail: Heinz.roth@wfbb.de

Telefon: 03334 818 77-10

WfBB-Regionalcenter Mitte/West-Brandenburg

(Landkreise Teltow-Fläming, Potsdam-Mittelmark sowie die Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel)

E-Mail: Verena.klemz@wfbb.de

Telefon: 0331 730 61-237

Das [Wirtschaftsministerium des Landes](#) informiert mit FAQs auf seiner Website.

Welche Fördermaßnahmen gibt es? Gibt es Überbrückungskredite?

Die Bundesregierung hat ein Milliarden-Schutzschild für Unternehmen zur Begegnung der Pandemie beschlossen. Mit diesen Mitteln sollen Liquiditätshilfen ausgeweitet, günstige Förderkredite und die Absicherung von Darlehen der Bürgschaftsbanken in einem größeren Umfang ermöglicht werden.

Die Förderdarlehen des Bundes

ERP-Gründerkredit Universell (für junge Unternehmen)

Zielgruppe sind gewerbliche kleine und mittlere Unternehmen in den ersten 5 Jahren nach Gründung. Diese erhalten bis zu 200 Mio. Euro (vorher 25 Mio. Euro). Bankübliche Besicherung bei 80 Prozent Haftungsfreistellung der Hausbank.

KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen)

Gewerbliche kleine und mittlere Unternehmen, die mindestens seit fünf Jahren am Markt sind,

können eine Betriebsmittelfinanzierung bis zu 200 Mio. Euro (vorher 25 Mio. Euro) erhalten. Bankübliche Sicherheiten sind hierfür erforderlich. Auch hier gilt eine Haftungsfreistellung der Hausbank bis zu 80 Prozent.

KfW Kredit für Wachstum

Dieser für Innovationen und Digitalisierung eingereichte Kredit wird umgewandelt und ohne Beschränkung auf bestimmte Bereiche zur Verfügung gestellt. Das Programm gilt für größere Unternehmen. Die Umsatzgrenze wird auf 5 Mrd. Euro erhöht (bislang 2 Mrd. Euro) Die Risikoübernahme wird von 50 Prozent auf 70 Prozent erhöht.

Förderungen des Landes Brandenburg

Gegenwärtig kann man bereits folgende Instrumente der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) in Anspruch nehmen:

Brandenburg-Kredit Gründung (für junge Unternehmen)

Junge Unternehmen (bis 5 Jahre), Freiberufler und Existenzgründer können hierüber eine bis zu 100prozentige Finanzierung der förderfähigen Kosten (bis max. 25 Mio. Euro) erhalten.

Brandenburg-Kredit für den Mittelstand (für Bestandsunternehmen)

Private gewerbliche Unternehmen, Einzelunternehmer und im Falle von Vermietern/ Verpächtern auch natürliche Personen, die mindestens 5 Jahre am Markt sind, können darüber Betriebsmittel, Investitionen, Übernahmen bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten (bis max. 25 Mio. Euro) finanzieren.

Wer hilft mir, wenn in der gegenwärtigen Situation bankübliche Sicherheiten fehlen?

Bürgschaften

Für die Absicherung von Darlehen steht Ihnen die Bürgschaftsbank des Landes Brandenburg zur Verfügung. Der Direktkontakt lautet: <https://www.bbimweb.de/corona-mehr-unterstuetzung-fuer-kmu/>

Welche Unterstützungsmaßnahmen sind in Planung? Gibt es Notfallhilfen für Einzel- und Kleinstunternehmen?

Land

Die IHK Potsdam fordert seit Ausbruch der Corona-Krise einen Notfallfonds, der auch Einzel- und Kleinstunternehmen schnelle, unbürokratische Hilfe bei durch die Pandemie verursachten Schäden gewährt.

Die letzten Informationen dazu sind, dass das Brandenburger Wirtschaftsministerium momentan an einem Fonds speziell für kleine und mittlere Unternehmen mit Liquiditätsschwierigkeiten arbeitet. Sobald es hierzu konkrete Informationen gibt, werden wir diese Seite entsprechend aktualisieren.

Bund

KfW Sonderprogramm

Die KfW wird für kleine und mittlere sowie bzw. für große Unternehmen je ein Sonderprogramm vorbereiten und schnellstmöglich einführen. Dafür werden die Risikoübernahmen bei

Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 Prozent, bei Investitionen sogar bis zu 90 Prozent. Diese sollen auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten (krisenadäquate Erhöhung der Risikotoleranz) geraten sind.

Gilt die Insolvenzantragspflicht auch bei einer durch die Pandemie hervorgerufenen Notsituation?

Gegenwärtig arbeitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an einer Aussetzung der regulären Drei-Wochen-Frist lt. Insolvenzordnung. Danach soll diese bis zum 30. September 2020 für die betroffenen Unternehmen ausgesetzt werden. Quelle:

https://www.bmju.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

Wird es steuerliche Erleichterungen geben?

Ja! Brandenburgs Finanzministerin Lange hat ein Entgegenkommen zugesichert. So können beispielsweise laufende Vorauszahlungen zur Einkommensteuer beziehungsweise zur Körperschaftsteuer auf Antrag herabgesetzt oder angepasst werden, ohne dass an den Nachweis der Voraussetzungen allzu strenge Anforderungen gestellt werden. Auch eine Stundung fälliger Steuerforderungen ist möglich. In diesen Fällen werden die Finanzämter auf Stundungszinsen verzichten. Bei unmittelbar Betroffenen werde auch vorübergehend von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen. Ebenso können Säumniszuschläge erlassen werden. Die Finanzministerin rät, sich im Bedarfsfall schnell an das zuständige Finanzamt zu wenden.

Können Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden?

Ja. Gerät Ihr Unternehmen in Folge der Coronakrise in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten, ist die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Möglichkeit, dem Unternehmen finanziell wieder ein wenig Luft zu verschaffen.

Wann können Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden?

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt. Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde.

Können Steuern gestundet werden?

Ja. Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer können in wirtschaftlich schwierigen Lagen gestundet werden. Vorauszahlungen der Gewerbesteuer können auf Null reduziert werden.

Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.

Können Vorauszahlungen angepasst werden?

Ja. Vorauszahlungen können angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, können die Steuervorauszahlungen herabgesetzt werden. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert. Am 10. Juni 2020 stehen die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen für das 2. Quartal 2020 an. Die Schonfrist für die Zahlung läuft bis zum 15. Juni 2020. Die Schonfrist für die Zahlung läuft bis zum 15. Juni 2020. Noch ist Zeit, durch einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen die Steuerbelastung an die in kürzester Zeit gesunkene Ertragerwartung für das Jahr 2020 anzupassen. Hierfür müssen Sie darlegen, dass aufgrund der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Umsatzausfälle das voraussichtliche zu versteuernde Einkommen 2020 deutlich gemindert ist bzw. sogar ein Verlust zu erwarten ist.

Kann die Gewerbesteuer herabgesetzt werden?

Ja. Die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen können durch die jeweilige Gemeinde auf einen entsprechenden Antrag hin angepasst werden. Liegt bereits ein Bescheid des Finanzamts über den „Gewerbeertrag für Zwecke der Vorauszahlungen“ vor, dann ist beim Finanzamt (statt bei der Gemeinde) ein entsprechender Herabsetzungsantrag zu stellen. Den dann geänderten Bescheid bekommen das antragstellende Unternehmen und die Gemeinde. Die Gemeinde ist an diesen Vorauszahlungsbescheid des Finanzamts gebunden und wird die Gewerbesteuervorauszahlungen entsprechend anpassen.

Ich habe gelesen, dass auch die Finanzämter geschlossen haben. Wie kann ich meinen Antrag stellen?

Brandenburgs Finanzministerium hat angesichts der Ausbreitung des Coronavirus die 13 Finanzämter im Land Brandenburg und deren Außenstellen ab Montag, 16. März 2020, bis einschließlich 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Unabhängig von der Schließung für den Publikumsverkehr können die Brandenburgerinnen und Brandenburger weiterhin ihre steuerlichen Angelegenheiten klären. Die Finanzämter sind zu den gewohnten Zeiten per Telefon/Fax/Brief zu erreichen.

Drohen mir Vollstreckungsmaßnahmen, wenn ich meine Steuerschuld nicht in voller Höhe begleichen kann?

Nein! Die Bundesregierung hat angekündigt, auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge bis zum 31. Dezember 2020 zu verzichten, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist. Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

Kurzarbeitergeld – was muss ich wissen?

Wichtig: Um rückwirkend für den 1. März die Unterstützungsleistungen zu erhalten, muss die Anzeige noch in diesem Monat erfolgen

Welche Erleichterungen gibt es durch das Kurzarbeitergeld ab März 2020?

Die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, werden von der BA vollständig erstattet. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird verzichtet. Leiharbeitnehmer können ebenfalls Kurzarbeitergeld erhalten.

Wie erfolgt die Berechnung und wie lange wird Kurzarbeitergeld bezahlt?

Die konkrete Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes an die einzelnen Arbeitnehmer erfolgt gemäß § 320 SGB III durch den Arbeitgeber, die Bundesagentur für Arbeit zahlt in einer Summe an den Arbeitgeber. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes entspricht dem des Arbeitslosengeldes, es beträgt also bei einer vollständigen Reduzierung der Arbeitszeit („Kurzarbeit null“) allgemein 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts bzw. 67 Prozent für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht natürlich auch nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Eine Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes finden Sie auf der Website der [Bundesagentur für Arbeit](#) Kurzarbeitergeld wird für maximal 12 Monate ausgezahlt

Was sind die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld und sind diese durch Corona erfüllt?

Ein erheblicher Arbeitsausfall i.S.d. § 96 SGB III liegt vor, wenn

- er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,
- er vorübergehend ist,
- er nicht vermeidbar ist,
- im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) mindestens 10 Prozent der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind.

Laut Bundesagentur sollen diese Kriterien im Corona-Fall **großzügig zugunsten der Unternehmen** bzw. den anspruchsberechtigten Arbeitnehmern ausgelegt werden.

Wo und wie kann ich Kurzarbeitergeld beantragen?

Die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfolgt in einem zweistufigen Verfahren: Der Arbeitgeber erstattet der zuständigen Agentur für Arbeit eine schriftliche Anzeige über den Arbeitsausfall. Für den Kammerbezirk der IHK Potsdam sind dies die [Agentur für Arbeit Potsdam](#) und die [Agentur für Arbeit Neuruppin](#).

Das Formular für die Anzeige zum Kurzarbeitergeld finden Sie [hier](#). **Wichtig:** Um rückwirkend für den 01. März die Unterstützungsleistungen zu erhalten, muss die Anzeige noch in diesem Monat erfolgen. Die Agentur für Arbeit erteilt einen schriftlichen Bescheid, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Arbeitgeber errechnet sodann das Kurzarbeitergeld und zahlt es an die betroffenen Arbeitnehmer aus. Auf [schriftlichen Antrag des Arbeitgebers](#) oder [online Antragsstellung](#) erstattet die Agentur für Arbeit das verauslagte Kurzarbeitergeld.

Wer hilft bei Fragen oder Problemen bei der Antragsstellung?

Grundsätzlich ist der Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Ansprechpartner für die Antragsstellung. Für den Kammerbezirk der IHK Potsdam sind dies die [Agentur für Arbeit Potsdam](#) und die [Agentur für Arbeit Neuruppin](#).

Eine persönliche Vorsprache ist in den Agenturen angesichts der aktuellen Lage nicht möglich. Stattdessen wurden Telefonhotlines geschaltet:

- Kunden der Agentur für Arbeit Potsdam: 0331 880 2000
- Kunden der Agentur für Arbeit Brandenburg a. d. Havel: 0331 880 2000
- Kunden der Agentur für Arbeit Bad Belzig: 0331 880 2000
- Kunden der Agentur für Arbeit Luckenwalde: 0331 880 2000
- Kunden der Agentur für Arbeit Zossen: 0331 880 2000
- Kunden des Jobcenters Potsdam: 0331 880 4000
- Kunden des Jobcenters Brandenburg a. d. Havel: 03381 2080 300
- Kunden der Agentur für Arbeit Neuruppin und der Geschäftsstellen: 03391 69 2000

Weitere Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld finden Sie [hier](#).

Der DIHK hat ebenfalls einen umfangreichen Fragekatalog aufgelistet, diesen finden Sie [hier](#).

Ab wann und wie lang wird Kurzarbeitergeld gezahlt?

Nach den neuen, aktuellen Regelungen zum erleichterten Kurzarbeitergeld sind die Zahlungen rückwirkend zum 1. März 2020 möglich. Die Bundesagentur für Arbeit zahlt das Kurzarbeitergeld in einer Summe an den Arbeitgeber. Die Auszahlung an die einzelnen Arbeitnehmer erfolgt durch den Arbeitgeber. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt aktuell zwölf Monate, es können aber auch kürzere Zeiträume beantragt werden.

Nach den bisherigen Regelungen wurde Kurzarbeitergeld frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem der Arbeitsausfall angezeigt wurde. Eine rückwirkende Zahlung erfolgte darüber hinaus nicht.

Weiterführende Links:

[Agentur für Arbeit Potsdam](#)

[Agentur für Arbeit Neuruppin](#)

[Anzeige über Arbeitsausfall](#)

[Antrag auf Kurzarbeitergeld](#)

[Informationen der Bundesagentur für Arbeit für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld](#)

[DIHK](#)

Coronavirus und Betriebsabläufe – so reagieren Sie richtig

Was ist, wenn Beschäftigte infiziert sind?

Sofern ein konkreter Verdacht besteht, dass ein Arbeitnehmer sich mit dem Coronavirus infiziert hat (z. B. weil er entsprechende Symptome zeigt und sich vor kurzem in einem Risikogebiet aufgehalten hat), müssen Sie als Arbeitgeber tätig werden.

Sie sollten umgehend das zuständige Gesundheitsamt informieren. Die Adressen der [Gesundheitsämter in den kreisfreien Städten und Landkreisen des Landes Brandenburg finden Sie hier](#). Mit dem Gesundheitsamt können Sie auch das weitere Vorgehen besprechen. Zur Meldung verpflichtet ist allerdings nur ein bestimmter, in [§ 8 Infektionsschutzgesetz](#) definierter Personenkreis.

Das Gesundheitsamt ist dann sowohl für den Meldeweg als auch für die Verhängung von weiteren Maßnahmen zuständig. Zudem informiert die Behörde Sie unter anderem darüber, wie Sie sich zu verhalten haben.

Was ist im weiteren Umgang mit betroffenen Mitarbeitern zu beachten?

Der betroffene Mitarbeiter sollte sich getrennt von den Kollegen in einem separaten Raum aufhalten, bis ein Transport zu einem Arzt erfolgen kann. Für die namentliche Meldung zuständig ist grundsätzlich der Arzt, der bei seinem Patienten den Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion feststellt.

Außerdem sollten Sie ermitteln, welche anderen Arbeitnehmer direkten Kontakt zum betroffenen Mitarbeiter hatten. Diese sollten dann ebenfalls isoliert und getestet werden.

Wie sieht die häusliche Quarantäne aus?

Der Mitarbeiter bekommt einen Bescheid von der Behörde, die ihn in Quarantäne schickt. Das Verlassen des Hauses oder der Besuch wird voraussichtlich nicht erlaubt sein. Das Gesundheitsamt kann anordnen, dass täglich Temperatur gemessen wird usw. Weitere Untersuchungen wie das Abnehmen von Abstrichen sind ebenfalls möglich. Unter Umständen muss der Infizierte eine Art Tagebuch über sein Befinden führen und dem Gesundheitsamt zur Verfügung stellen.

Wie kann ich mich und andere bestmöglich schützen?

Halten Sie möglichst wenig Kontakt zu anderen Personen.

Infizierte sollten entweder zeitlich versetzt oder in anderen Räumen als andere Personen essen. Es gilt die allgemeine Husten-Etikette: Abstand beim Husten und Niesen halten, wegrehen und entweder in die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen.

Regelmäßig und gründlich die Hände mit Seife waschen. Augen, Nase und Mund möglichst nicht berühren.

Hinweise zum Verhalten im Umgang mit dem neuartigen Coronavirus SARS CoV2 finden Sie auch auf den Seiten der [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#).

Wie kann ich Kunden oder Mitarbeiter ohne Deutschkenntnisse schnell informieren?

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hält unter www.infektionsschutz.de schnell verfügbare Infografiken und Hygienetipps in sechs Sprachen kostenlos zum Herunterladen bereit.

Wie sieht es mit dem Datenschutz aus?

Informationen zur Gesundheit sind sensible Daten. Welche Daten dürfen unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes weitergegeben werden?

Datenschutzrechtliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden Sie auf der Website des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter www.bfdi.bund.de.

Was ist, wenn Beschäftigte normal krank sind?

Wie immer gilt, dass kranke Personen zu Hause bleiben sollen – auch wenn es nicht am Coronavirus liegt. Um Ärzte zu entlasten, wird es jetzt einfacher, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auszustellen.

Vereinfachte Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Die [Kassenärztliche Bundesvereinigung \(KBV\)](#) und der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen haben sich am 09. März für eine [Vereinfachung der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für Patienten mit leichten Atemwegserkrankungen](#) geeinigt:

- Ab sofort können Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt eine Bescheinigung auf Arbeitsunfähigkeit (AU) bis maximal sieben Tage ausgestellt bekommen. Sie müssen dafür nicht die Arztpraxen aufsuchen.
- Ziel ist es, Ärzte zu entlasten und die Patienten nicht durch einen Gang in die Arztpraxis einem erhöhten Ansteckungsrisiko auszusetzen.

Was gilt bei Arbeitsausfall durch Corona?

Auch ohne Quarantäne-Maßnahmen vor Ort führt das neuartige Coronavirus bereits heute in zahlreichen Unternehmen zu Störungen im Betriebsablauf: So stehen viele Firmen vor dem Problem, dass Lieferungen aus China ausbleiben, so dass Material fehlt oder bereits produzierte Ware nicht versandt werden kann, da der Transport etwa nach China derzeit nicht möglich ist. In diesen Fällen muss häufig die Produktion gestoppt werden, weil keine weiteren Lagerkapazitäten für fertige Produkte vorhanden sind.

Wenn Arbeitnehmer in einer solchen Situation nicht mehr beschäftigt werden können, gilt Folgendes:

- Das sogenannte „Betriebsrisiko“ trägt der Arbeitgeber.
- Das bedeutet: Der Arbeitgeber muss seinen Arbeitnehmern auch dann die vereinbarte Vergütung zahlen, wenn er deren Arbeitsleistung etwa aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette nicht einsetzen kann.
- Voraussetzung ist stets, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich zur Arbeitsleistung bereit und in der Lage wäre, er also zum Beispiel nicht aufgrund von Krankheit ohnehin arbeitsunfähig ist.

Im Rahmen von behördlichen Maßnahmen des Infektionsschutzes ist theoretisch auch die Anordnung von Betriebsschließungen denkbar. Eine solche Maßnahme würde ebenfalls dazu führen, dass Arbeitnehmer faktisch nicht mehr beschäftigt werden könnten – es sei denn, es bestehen rechtlich und technisch bereits die Voraussetzungen für eine Beschäftigung an einem anderen Ort (etwa im Home-Office).

Der Arbeitsausfall durch eine behördliche Betriebsschließung mit dem Ziel des Infektionsschutzes ist ebenfalls ein Fall des Betriebsrisikos, das dem Arbeitgeber zugewiesen ist. Auch wenn der Arbeitgeber also keinerlei Einfluss auf das Geschehen hat, es sich für ihn also als „höhere Gewalt“ darstellt, muss er seine Arbeitnehmer auch während dieses Arbeitsausfalls bezahlen.

Was ist bei der Schließung von Schulen und Kitas zu beachten? Worum geht es konkret?

In Brandenburg sind jetzt alle Schulen und Kitas bis zum Ende der Osterferien am 19. April 2020 geschlossen. In diesem Falle ist es generell Sache der Eltern, für eine andere angemessene Betreuung zu sorgen. Findet sich keine Betreuung, können die Eltern bzw. ein Elternteil Urlaub beantragen, Überstunden abbauen oder sich unbezahlt freistellen lassen.

Wie sieht es mit der Vergütung aus, wenn das Kind zu Hause betreut werden muss?

Aufgrund von § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann es auch sein, dass Ihr Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat, wenn er nachweislich keine Betreuung für sein Kind findet.

- § 616 BGB regelt: "Wer ohne eigenes Verschulden und aus einem persönlichen Grund verhindert ist und nicht zur Arbeit kommen kann, bekommt trotzdem weiter Gehalt."

Der Bezug auf diesen Paragraphen ist aber oftmals im Arbeitsvertrag ausgeschlossen. Um hier Sicherheit zu haben, empfiehlt es sich für Sie als Arbeitgeber zu prüfen, ob Sie diese Klausel ebenfalls ausgeschlossen haben.

Was ist, wenn beim Kind selbst Covid-19-Verdacht besteht?

In diesem Falle gelten zunächst die allgemeinen Regeln. Bei unter 12-Jährigen müssen Sie den Arbeitnehmer freistellen, ob bezahlt oder nicht hängt vom Einzelfall ab.

Allerdings ist davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer in diesem Fall als enge Kontaktperson selbst unter Quarantäne gestellt wird und sein Entgelt auf dieser Grundlage fortzuzahlen ist.

Tipp: Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten in diesen Fällen idealerweise gemeinsam überlegen, wie die Situation bewältigt werden kann. Neben der Inanspruchnahme von Erholungsurlaub oder dem Abbau von Überstunden (soweit vorhanden) kommt möglicherweise Arbeit im HomeOffice in Betracht.

Welche Regelungen gibt es zum Thema HomeOffice?

HomeOffice kann einseitig grundsätzlich nicht angeordnet werden. Der Arbeitnehmer hat hierauf auch regelmäßig keinen Anspruch. Es darf daher nur im HomeOffice gearbeitet werden, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich gemeinsam hierauf verständigen. Ausnahmen gelten dann, wenn bereits zuvor eine entsprechende Vereinbarung über HomeOffice-Arbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen wurde oder mit dem Betriebsrat eine für den Betrieb geltende Betriebsvereinbarung zur Arbeit im HomeOffice vereinbart ist.

Was gilt, wenn ein Arbeitnehmer sich in einem „Risiko-Gebiet“ aufgehalten hat?

Für Rückkehrer aus Risikogebieten in Europa oder China gilt die allgemeine Empfehlung, für 14 Tage nicht am Arbeitsplatz zu erscheinen. Der Arbeitgeber hat Fürsorgepflichten gegenüber seinen anderen Arbeitnehmern zu beachten. In diesem Fall ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Vergütung ordnungsgemäß weiter zu zahlen.

Was gilt, wenn einzelne Arbeitnehmer unter Quarantäne gestellt werden?

§§ 29 und 30 Infektionsschutzgesetz ermöglichen als Maßnahme zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten auch, Personen unter Beobachtung oder gar Quarantäne zu stellen. Ist die betroffene Person Arbeitnehmer und tatsächlich erkrankt, gilt die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach den allgemeinen Regeln.

Für nicht Erkrankte, die aber von Quarantänemaßnahmen betroffen sind, sieht das Infektionsschutzgesetz einen Entschädigungsanspruch in Höhe des Verdienstausfalles (Nettoentgelt) vor. Für Arbeitnehmer wird diese Entschädigungsleistung nach § 56 Infektionsschutzgesetz durch den Arbeitgeber erbracht. Allerdings werden diese Zahlungen auf Antrag von der Behörde erstattet.

Was ist mit der Fortzahlung der Vergütung bzw. Entschädigungen? Welche Leistungen erhalten infizierte Arbeitnehmer?

Ist der Arbeitnehmer am Coronavirus erkrankt und ist zugleich von den Behörden ein Beschäftigungsverbot angeordnet worden, konkurriert der Entgeltfortzahlungsanspruch des Arbeitnehmers mit dem Entschädigungsanspruch aus dem [Infektionsschutzgesetz](#). Der Anspruch aus dem Infektionsschutzgesetz geht vor.

Die Arbeitnehmer erhalten eine Entschädigungszahlung. Diese wird in den ersten sechs Wochen in Höhe des Verdienstausfalls gewährt (§ 56 Abs. 2 IfSG). Ab der siebten Woche wird sie in Höhe des Krankengeldes gezahlt. Das Krankengeld beträgt 70 Prozent des Bruttoverdienstes, aber nicht mehr als 90 Prozent des Nettogehalts. Die Auszahlung erfolgt über den Arbeitgeber, der sich dann das Geld von der zuständigen Behörde zurückholt. Dazu muss der Arbeitgeber einen Antrag stellen. Die Entschädigung gibt es auch für Selbständige. Grundlage dafür ist der Gewinn, der im Steuerbescheid für das letzte Kalenderjahr festgestellt wurde.

Die Entschädigung ist binnen drei Monaten beim zuständigen Gesundheitsamt zu beantragen. Genaueres zum Verfahren ([Merkblatt](#)), die örtlich zuständigen Behörden sowie das einschlägige Formular ist im Internet über das Portal <https://lavg.brandenburg.de> abrufbar.

Wo gibt es noch weitere Informationen für Arbeitgeber?

Die [Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände](#) (BDA) hat für den Umgang mit Corona schon im Januar einen [Leitfaden](#) entwickelt und stellt auf dieser Seite alle wichtigen Informationen zur Verfügung.

Vertragsrecht und Höhere Gewalt: Was gilt wann?

Müssen Verträge eingehalten werden?

Unternehmen, die wegen des Coronavirus nicht mehr oder nur eingeschränkt produzieren können, weil ein Großteil der Belegschaft erkrankt ist oder weil das Material für die Lieferung ausbleibt, haften in der Regel nicht. Gleiches gilt für Dienstleister, die ihre Verträge nicht erfüllen können, weil Veranstaltungen, Events oder Messen abgesagt oder ganze Regionen abgeriegelt werden.

Können Unternehmer ihre Leistungspflichten aus dem Vertrag nicht erfüllen, weil sie unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind, dann müssen Sie für die Folgen nicht einstehen. Das Gesetz spricht in diesem Fall von der Unmöglichkeit der Leistung, besser bekannt unter dem Begriff der höheren Gewalt. Darunter fallen alle unabwendbaren Ereignisse, wie Naturkatastrophen jeder Art oder eben auch Epidemien bzw. Pandemien wie das Coronavirus.

Wer zahlt bei Höherer Gewalt?

Die Kehrseite der Medaille ist jedoch auch, dass der Unternehmer keine Bezahlung verlangen kann und möglicherweise schon erhaltene Anzahlungen zurückzahlen muss. Es gilt der Grundsatz, dass jeder selbst für entstandene oder noch entstehende Schäden aufkommen muss.

- Aufwendungen für Arbeiten die schon durchgeführt wurden können allerdings verlangt werden.
- Der Unternehmer, der von Corona betroffen ist, muss seinem Vertragspartner keinen Schadensersatz leisten, da er die dadurch entstandenen Schäden nicht zu verantworten hat.

Jeder Unternehmer, der seine Leistungen wegen des Coronavirus nicht oder nicht mehr erfüllen kann, ist jedoch verpflichtet unverzüglich seinen Vertragspartner hierüber zu informieren.

Besteht die Möglichkeit einer Ersatzlieferung, beispielsweise aus einem anderen Land oder von einem anderen Zulieferbetrieb, die aber wesentlich teurer ist als die ursprünglich kalkulierte, hat der Unternehmer die Wahl. Er kann sich wegen der Unmöglichkeit der Leistung von dem Vertrag lösen oder vom Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages und damit Zahlung der nun anfallenden Mehrkosten verlangen. Die Vertragsparteien sollten sich hierzu ebenfalls frühestmöglich abstimmen.

Auswirkungen des Coronavirus auf Veranstaltungen

Messen und Veranstaltungen sind untersagt – was tun?

Events, Messen oder Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern sind in Brandenburg wegen der Gefahr durch das Coronavirus untersagt. Bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen mit weniger als 50 Teilnehmenden hat der Veranstalter die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. Diese muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname,
- vollständige Anschrift und
- Telefonnummer.

Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen.

Liegt eine solche behördliche Verfügung vor, können Verträge, die z. B. mit Messebauern, Aussteller oder Cateringunternehmen für die Messe geschlossen wurden, nicht mehr erfüllt werden. Es liegt ein Fall der Unmöglichkeit der Leistung vor.

- Kann ein Vertrag nicht durchgeführt werden, weil die Leistung unmöglich geworden ist, muss die Leistung auch nicht erbracht werden.
- Der Caterer muss kein Essen liefern, der Messebauer muss den Stand nicht aufbauen.
- Gleichzeitig verlieren Sie damit aber auch ihren Anspruch auf Vergütung.
- Wurden Anzahlungen geleistet, sind diese zurück zu zahlen.
- Aufwendungen für Arbeiten die schon durchgeführt wurden können jedoch verlangt werden.
- Werden Events behördlich verboten, kann dem Veranstalter auch kein schuldhaftes Handeln vorgeworfen werden. Er muss deshalb keinen Schadensersatz leisten oder für entgangenen Gewinn aufkommen.

Wie ist die Situation bei der Buchung von Hotelzimmern?

Anders sieht es für die Buchung von Hotelzimmern für die Messe vor Ort aus. Allein durch die Absage der Veranstaltung liegt kein Fall der Unmöglichkeit der Leistung vor.

- Das Zimmer könnte auch ohne Besuch der Messe genutzt werden.
- Für die Hotelbuchung ist nur der Anlass der Buchung weggefallen.
- Fällt nur der Anlass für die Buchung weg, berechtigt das nicht zum Rücktritt vom Vertrag.
- Manche Hotels räumen den Kunden in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen allerdings eine anteilige Kostenerstattung bei Stornierung ein.

Auswirkungen des Coronavirus für Reiseveranstalter

Was ist, wenn der Kunde gebucht hat, aber noch nicht auf der Reise ist?

Wollen Reisende wegen des Coronavirus ihre Reise stornieren, sollten Reiseveranstalter ihre Rechte kennen. Bei sogenannten unvermeidbaren Ereignissen können Reisende ihre Pauschalreise kostenfrei stornieren. Vor dem Inkrafttreten des neuen Reiserechts sprach man in solchen Fällen von höherer Gewalt. Das Coronavirus kann ein solches unvermeidbares Risiko sein.

Unvermeidbare Ereignisse sind:

- Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes. Hier finden Sie die [Informationen des Auswärtigen Amtes zum Coronavirus](#).
- Behördliche Schließung zahlreicher Sehenswürdigkeiten, die Bestandteil der geplanten Reise sind,
- Behördliche Quarantänemaßnahmen am Reiseziel,
- Erhebliche Gesundheitsgefährdung zum Reisezeitpunkt.

Wann kann der Kunde seine Reise nicht stornieren?

Allein die Angst der Reisenden, sich mit dem Virus anzustecken, berechtigt die Kunden aber nicht zur Stornierung der Reise. Nur wenn Reisewarnungen für das Ziel der gebuchten Reise vorliegen, oder allgemein eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit zu erwarten ist, kann der Kunde stornieren.

Achtung: Der Reiseveranstalter kann vom Reisenden keine Stornoentschädigung verlangen. Will der Reiseveranstalter die Reise stornieren, muss er unverzüglich nach Kenntnis der Umstände den Rücktritt erklären. Der Reiseveranstalter hat den vollen Reisepreis innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt an den Kunden zurückzuzahlen.

Was passiert, wenn der Kunde die Reise bereits angetreten hat?

Wird ein Hotel oder ein Kreuzfahrtschiff unter Quarantäne gestellt, liegt ein Reisemangel vor. Dieser berechtigt die Reisenden zur Minderung des Reisepreises. Allerdings wird in diesen Fällen ein Großteil der Reiseleistung wie Unterbringung und Verpflegung erfüllt. Das bedeutet, dass der Minderungsbetrag eher gering ausfallen dürfte.

Denkbar sind aber auch behördliche Schließungen von Sehenswürdigkeiten. Gehörte der Besuch dieser Sehenswürdigkeiten zur Reiseleistung, liegt ebenfalls ein Reisemangel vor, der zur Minderung des Reisepreises führen kann.

Hat der Reisende Anspruch auf Schadensersatz?

Bei unvermeidbaren außergewöhnlichen Umständen, zu denen der Ausbruch des Coronavirus zählt, haben die Reisenden keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Den Reiseveranstalter trifft allerdings die Pflicht, für die Reisenden einen kostenfreien Rücktransport zu organisieren und die Kosten der Unterbringung für längstens drei Tage zu zahlen.

Kann dem Reiseveranstalter nachgewiesen werden, dass er notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Gefahrenvermeidung nicht oder nur ungenügend getroffen hat, könnten seine Kunden Schmerzensgeld verlangen.

Auswirkungen des Coronavirus auf das Gastgewerbe

Darf ein Feriengast die Buchung einer Ferienunterkunft kostenlos stornieren, wenn:

... er aus allgemeiner Verunsicherung und Angst vor Ansteckung durch das Coronavirus nicht reisen möchte?

Nein. Grundsätzlich gilt: Verträge sind zu erfüllen. Die Übernachtung in einer Ferienunterkunft ist in der Regel ein Mietverhältnis (in Ausnahmefällen gilt das Reiserecht). Solche Verträge sind nicht ordentlich kündbar, ein Widerrufsrecht gibt es nicht, ein Rücktrittsrecht grundsätzlich nur dann, wenn es vertraglich vereinbart ist. Der Mieter ist daher bei einer bestätigten Buchung grundsätzlich zur Zahlung verpflichtet. Soweit vertraglich vereinbart, kann er gegebenenfalls gegen Gebühr stornieren.

... die Unterkunft in einem Gebiet liegt, in dem mehrere Fälle von Corona-Erkrankungen bekannt geworden sind, ohne dass das Gebiet abgesperrt oder eine behördliche Warnung vor Reisen dorthin ausgesprochen wird?

Nein. Ist die Wohnung zugänglich und ohne Gesundheitsgefahren (die sich aus der Benutzung der Wohnung ergeben) bewohnbar, kann der Gast nicht oder nur gegen eine möglicherweise vertraglich vereinbarte Stornogebühr kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten.

... die Unterkunft in einem Gebiet liegt, das aufgrund verstärkten Auftretens von Corona-Erkrankungen abgesperrt ist oder für das eine behördliche Warnung vorliegt?

Ja. Eine kostenlose Stornierung, aufgrund eines außerordentlichen Kündigungsrechts aus wichtigem Grund (z. B. Gefährdung der Gesundheit durch Benutzung der Wohnung/höherer Gewalt), ist dann denkbar, wenn die Wohnung nicht zugänglich ist (z. B. weil sie sich in einem abgesperrten Gebiet befindet) oder es in der Umgebung der Wohnung zu einem erhöhten akuten Corona-Ausbruch kommt und das Gebiet von amtlicher Seite (z. B. Gesundheits- oder Innenministerien der Länder, Bundesministerien, Robert-Koch-Institut, örtliche Gesundheitsbehörden) als Risikogebiet eingestuft wird. In diesem Fall wäre es für den Gast entweder nicht möglich oder nicht zumutbar anzureisen. Für den Gastgeber kommt unter Umständen eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz in Betracht, wenn behördliche Maßnahmen (z. B. Quarantäne) angeordnet wurden.

... er am Coronavirus erkrankt ist?

Nein. Auch wenn der Feriengast (Mieter) persönlich verhindert ist, z. B. aufgrund einer Erkrankung (z. B. am Coronavirus), ist er zur Zahlung verpflichtet. Der Vermieter muss sich dann allerdings ersparte Aufwendungen (zum Beispiel durch Weitervermietung oder ersparte Betriebskosten) anrechnen lassen. Möglicherweise kann sich der Gast die Kosten von einer Reiserücktrittsversicherung erstatten lassen.

... die Unterkunft gebucht wurde, um z. B. eine Veranstaltung (z. B. Messe) zu besuchen, die aus Risikovorsorge gegen eine Corona-Epidemie abgesagt wurde?

Nein. Eine Stornierung wegen „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ kann im Regelfall nicht geltend gemacht werden, es sei denn, die Unterkunft wurde explizit als Messeunterkunft (z. B. im Rahmen eines Pakets) angeboten.

Mögliche Kulanzregelung

Gegebenenfalls sollten Gastgeber abwägen, ob sie auf Zahlung bestehen oder dem Gast aus Kulanz und Gründen der Kundenbindung die Möglichkeit einer Umbuchung oder Stornierung gegen eine geringere Gebühr ermöglichen.

Dürfen Gastgeber....

... Buchungsanfragen von Gästen ablehnen, die aus einer Region kommen, für die wegen des Coronavirus eine Reisewarnung des Auswärtigen Amts vorliegt bzw. aus Regionen im Inland, die als Corona-Risikogebiet gelten?

Ja. Grundsätzlich besteht kein sogenannter Kontrahierungszwang – Gastgeber sind also frei, sich ihren Vertragspartner auszusuchen. Buchungsanfragen müssen daher nicht bestätigt werden.

... Buchungen von Gästen im Nachhinein stornieren, wenn diese aus einer Coronavirus-Risikoregion kommen?

Grundsätzlich gilt: Verträge sind zu erfüllen. Wenn der Gast aus einem Gebiet kommt, das nach Einschätzung der Behörden (siehe Einstufung des Robert-Koch-Instituts) als Risikogebiet gilt, der Gast selbst aber keine Anzeichen einer Erkrankung aufweist, dürfte dies als Kündigungsgrund nicht ausreichen. Ist die Vertragsdurchführung jedoch unzumutbar, kommt ein Recht zur außerordentlichen Kündigung in Betracht. Dies ist z.B. dann denkbar, wenn ein Gast mit dem Coronavirus infiziert ist und dadurch die Gefahr der Ansteckung weiterer Personen (Gastgeber oder Gäste) entsteht, oder wenn zu befürchten ist, dass die Unterkunft infolge des Aufenthalts einer infizierten Person unter Quarantäne gestellt wird.

Was ist bei Hotelstornierungen (z. B. wegen Messeausfällen) zu beachten?

Nach der Rechtslage kann der Hotelbetrieb auf Zahlung der vereinbarten Übernachtungskosten bestehen (abzüglich der ersparten Aufwendungen), denn das Stattfinden einer Messe gehört

zum persönlichen Risikobereich des Gastes und befreit ihn nicht von der Zahlungspflicht, wenn die Messe abgesagt wurde. Es liegt auch kein Fall des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) vor. Hierfür hätte die Messe nach der Vorstellung beider Parteien zur Grundlage des Vertrages werden müssen. Dies wäre aber nur in den Fällen zu bejahen, in denen bereits ein spezielles „Messe-Package“ verkauft und gebucht worden wäre.

Auch eine Erkrankung des Gastes und der damit einhergehenden Stornierung der Buchung entbindet ihn erst einmal rechtlich nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Bezüglich stornierter F&B Leistungen kann der Hotelbetrieb grundsätzlich ebenfalls auf Zahlung der vereinbarten Kosten (abzüglich der ersparten Aufwendungen) bestehen. Maßgeblich sind die AGB des Hotels. Anders verhält es sich, wenn ein Hotel oder ein (Ziel-)Gebiet unter Quarantäne steht bzw. allgemein unzugänglich ist. Hier handelt es sich um einen Fall der Unmöglichkeit der Leistung infolge höherer Gewalt. Es liegen also objektive Gründe für die Nichtbenutzung des Zimmers vor.

Auch eine Epidemie fällt unter die sog. „höhere Gewalt“. Diese müsste von behördlicher Seite festgestellt worden sein. Hier wäre der Hotelier von seiner Leistungspflicht und der Gast von seiner Zahlungspflicht befreit.

Können Gäste Stornokosten über eine Reisekostenrücktrittsversicherung absichern?

Wenn Gäste nicht anreisen können, weil sie selbst am Coronavirus erkrankt oder zu Hause unter Quarantäne gestellt sind, werden die Stornokosten für eine Reise in der Regel von einer Reiserücktrittsversicherung ersetzt.

Anders sieht es aus, wenn im Reiseziel der Coronavirus verbreitet ist und der Gast allein aus Sorge, sich anzustecken, die Reise nicht antreten will. Dann zahlt die Versicherung keine Stornokosten. Auch wenn ein Flug aufgrund des Coronavirus im Zielgebiet gestrichen wird, werden diese Kosten in aller Regel nicht von der Reiserücktrittsversicherung gedeckt. Der Versicherungsumfang kann von Versicherung zu Versicherung variieren.

Was ist bei Stornierungen von Eventcateringdienstleistungen (z. B. wegen Messeausfällen) zu beachten?

In diesen Fällen sollten Cateringunternehmen zunächst die entsprechenden Verträge prüfen. Üblich sind beispielsweise nach Tagen gestaffelte Stornierungsregelungen. Je nach Ausgestaltung der Verträge können Cateringbetriebe auf Zahlung gemäß den Stornierungsbedingungen bestehen. Sofern noch kein Vertrag unterzeichnet wurde, das Cateringunternehmen aber bereits Arbeitsstunden in die Vorbereitung investiert hat, kann das Unternehmen den Versuch unternehmen, diese bereits geleisteten Arbeitsstunden beim Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Cateringunternehmen sind in dieser Situation allerdings auf die Kulanz des Auftraggebers angewiesen.

Was ist bei No-Shows oder Reservierungsstornierungen in der Gastronomie (z. B. wegen Messeausfällen) zu beachten?

Sofern es zu No-Shows oder Absagen von einfachen Reservierungen (Auswahl der Speisen und Getränke soll erst im Restaurant erfolgen) in der Gastronomie kommt, muss beachtet werden, dass bei einfachen Reservierungen kein Bewirtungsvertrag zustande gekommen ist, sondern ein vorvertragliches Schuldverhältnis vorliegt. Betroffene Wirte können zwar theoretisch die nutzlosen Aufwendungen und den entgangenen Gewinn geltend machen, diese Schäden sind in der Praxis jedoch in aller Regel schwer zu beweisen. Sofern Stornierungsgebühren für einfache Reservierungen vereinbart wurden, könnte je nach Ausgestaltung der vereinbarten Stornierungsgebühren ein entsprechender Anspruch für den Gastronomen bestehen.

Wir empfehlen Betrieben, die sich im Umfeld von abgesagten Messen oder anderen Events befinden, insbesondere bei Reservierungen größerer Gruppen die Gäste zu kontaktieren und in Erfahrung zu bringen, ob die Reservierung aufrechterhalten wird. Im Falle einer rechtzeitigen Reservierungsstornierung bestünde dann die Chance, frei gewordene Plätze anderweitig zu besetzen. Sofern beispielsweise größere Firmenevents mit vorheriger Vereinbarung über Art und Anzahl der Speisen storniert werden, sollte der entsprechende Vertrag geprüft werden. Üblicherweise kann bei einer vorherigen Vereinbarung über die Art und Anzahl der Speisen der Endpreis abzüglich der ersparten Aufwendungen berechnet werden. Vertragliche Besonderheiten sind zu beachten.

Außenwirtschaft – Grenzüberschreitender Handel und Warenverkehr

Gibt es aufgrund der aktuellen Situation Anpassungen bei der Exportabsicherung?

Für den Fall, dass eine akute Lieferproblematik durch Kundenbestand in China oder in anderen Corona-Risikogebieten entstanden ist:

- Nach wie vor übernimmt der Bund Exportkreditgarantien (Hermesdeckungen) für Exporte nach China und andere Coronavirus-Risikogebiete.
- Auch bestehender Deckungsschutz bleibt uneingeschränkt bestehen.
- Hermesdeckungen sichern sowohl Schäden in der Phase der Herstellung ab als auch, wenn eine Forderung nach Lieferung ausfällt.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie direkt im Portal der [Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland](#).

Inwiefern ist der Warenhandel bei neu eingeführten Grenzkontrollen betroffen?

Richtlinien der EU für Grenzkontrollen

Die EU Kommission hat am 16. März 2020 [Richtlinien](#) veröffentlicht. Ziel ist, die Gesundheit zu schützen und gleichzeitig die Verfügbarkeit von Waren bei Grenzkontrollen zu gewährleisten.

Waren und Dienstleistungen

- Dringende Warenlieferungen sollen Vorrang haben (Green Lanes).
- Kontrollmaßnahmen dürfen die Lieferketten nicht gefährden.
- Die Sicherheit von Fahrern usw. muss immer gewährleistet sein.
- Alle Einschränkungen müssen dokumentiert, angemessen und nicht diskriminierend sein.
- Alle geplanten Einschränkungen sollen der EU-Kommission und den Mitgliedsstaaten rechtzeitig kommuniziert werden.

Lieferung von Waren

- Der freie Warenverkehr soll gewährleistet bleiben. Insbesondere muss die Lieferkette für wichtige Produkte wie Medizingüter oder verderbliches Essen garantiert sein. Für diese Güter solle es bevorzugte Spuren (Green Lanes) an den Grenzen geben.
- Es dürfen keine weiteren Nachweise für Waren verlangt werden, die legal in der EU gehandelt werden. Es gibt laut der [European Food Safety Authority keinen Hinweis, dass Nahrungsmittel eine Übertragungsquelle für Covid-19](#) sind.
- Allen Beschäftigten im Transportwesen müsse es möglich sein, die Grenzen zu überqueren. Ihre Sicherheit müsse gewährleistet sein.
- Die Mitgliedsstaaten sollen alles tun, um Panik bei Konsumenten und überfüllte Läden zu vermeiden.

Muss ich als Unternehmer bei Importwaren jetzt vorsichtig sein?

Das Robert Koch-Institut [schätzt eine Infektion mit dem Coronavirus über importierte Waren als sehr unwahrscheinlich ein](#), da im Vorfeld eine Kontamination stattgefunden haben und das Virus nach dem weiten Transportweg noch aktiv sein müsste. Eine Übertragung über unbelebte Oberflächen sei bislang nicht dokumentiert, so das Institut auf seiner Internetseite.

https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/AktuelleEinzelmeldungen/2020/uebergreifend_coronavirus.html

Erhalt von Lieferketten – Was gilt aktuell in Bezug auf die Grenzschießungen in Europa?

An dieser Stelle möchten wir Sie zu aktuellen Regelungen informieren, die der DIHK kurzfristig für die deutschen Unternehmen erreicht hat, um Lieferungen ins Ausland weiter zu ermöglichen und auch die Durchfahrt an den Grenzen zu erleichtern:

1. Verlängerung von Erlaubnissen für Gefahrgutbeauftragte und Gefahrgutfahrer. Diese gelten falls sie zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. November 2020 enden, nun bis zum 30. November 2020.
2. Für Berufskraftfahrer wird es ähnlich auch eine flexible bundesweite Übergangslösung geben. Die Gespräche dazu laufen. U. A. NRW, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz haben bereits einen Erlass dazu verabschiedet.
Mit den ersten beiden Punkten wird gewährleistet, dass bisherige Fahrer, deren Erlaubnisse ablaufen würden, weiter LKWs fahren können.
3. Die Zollstellen werden den direkten „Kundenverkehr“ als auch den physischen Dokumentenverkehr auf ein absolut notwendiges Minimum reduzieren.
Bislang sind laut Zoll noch keine Zollstellen geschlossen. Der DIHK drängt darauf, dass die Zollbehörden für die Einfuhr- und Ausfuhrabfertigung die Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form bzw. einen vollständigen elektronischen Datenaustausch zwischen Unternehmen und Zoll ermöglichen. Mit einer Umsetzung wird in Kürze gerechnet.
4. Weiterhin arbeitet der DIHK derzeit daran, mit den AHKs eine laufend aktualisierte Übersicht zu erstellen, welche Regelungen für den Lieferverkehr im Ausland gelten. Auch diese wird in Kürze den IHKs vorliegen.

Interne Grenzen – Was ergibt sich hinsichtlich Grenzkontrollen & Ausnahmeregelungen bei berufsbedingten Gründen jetzt neu?

Seit Montag, 16. März, gibt es vorübergehende Grenzkontrollen an den deutschen Grenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Dänemark, Tschechien und Polen. Was ergibt sich hieraus für im Ausland tätige Unternehmen?

- Den EU-Staaten ist es erlaubt, an den Grenzen in Notfällen Kontrollen einzuführen. Diese Kontrollen müssen angemessen sein. Personen, die eindeutig krank sind, darf die Einreise nicht verwehrt werden. Medizinische Behandlung ist notwendig.
- Alle Maßnahmen dürfen nicht diskriminierend sein.

Was ist bei Geschäftsreisen ins Ausland zu beachten?

Vor Antritt einer Geschäftsreise sollten Reisende sowohl die aktuellen [Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes](#) als auch die [Bestimmungen des Gastlandes](#) prüfen.

Zahlreiche Länder haben die Einreisebestimmungen für Passagiere aus vom Coronavirus betroffenen Regionen verschärft. Davon sind auch Reisende aus Deutschland betroffen, etwa von den jüngst verhängten Einreiseverboten in die USA. Die Internationale Luftverkehrs-Vereinigung IATA veröffentlicht eine Übersicht über die derzeit gültigen Beschränkungen auf ihrer [Webseite](#).

Reiseeinschränkungen – für wen gelten sie?

- Deutsche Staatsangehörige dürfen nach wie vor nach Deutschland einreisen.
- Für EU-Bürger sowie für Drittstaatsangehörige gilt, dass Grenzübertritte ohne triftigen Reisegrund an den Binnengrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Dänemark, Polen und Tschechien nicht mehr zulässig sind.

Was ist ein triftiger Grund?

- Ärztliche Behandlung und familiäre Todesfälle.
- Berufsbedingte Gründe.
- Grenzüberschreitender Warenverkehr.
- Grenzüberschreitende Reisen aus berufsbedingten Gründen oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit zur Durchführung von Vertragsleistungen bleibt möglich.
- Berufsbedingter Grenzübertritt von Berufspendlern und Saisonarbeitern.

Um die triftigen Gründe nachzuweisen, müssen Reisende Unterlagen vorzeigen können. Dazu gehören unter anderem Arbeitsvertrag, Auftragsunterlagen oder eine Grenzgängerkarte. Weitere Informationen, unter anderem zum Flugverkehr, finden Sie auf der Seite des [Bundesinnenministeriums](#).

Wie sind die aktuellen Regelungen hinsichtlich Transporten nach, von und durch Italien und Österreich?

Nach derzeitigem Stand wird der Güterverkehr von, nach und durch Italien nicht blockiert. Auch der Warenaustausch soll weiterhin möglich sein. Die Gespräche des italienischen Verkehrsministeriums laufen, dabei geht es auch um die Sicherheit der Lkw-Fahrer.

Gibt es besondere Sicherheitsmaßnahmen für Lastwagenfahrer?

- Lkw-Fahrer sollten nicht aussteigen. Auch sollten sie **Schutzausrüstung** wie Einweghandschuhe erhalten.
- Beim Be- und Entladen der Waren sollte der Fahrer einen **Mindestabstand** von 1 Meter zu anderen Personen wahren.
- Transportpapiere und andere Dokumente sollten **telematisch** übermittelt werden.

Wie ist die aktuelle Lage in Österreich?

- Die Einreise von Italien nach Österreich ist nur noch unter strikten **Vorgaben** möglich.
- Die Durchreise von Italien kommend ist möglich unter der Voraussetzung, dass keine Pause gemacht wird.
- An den Grenzen von Italien nach Österreich finden **Gesundheitskontrollen** statt.
- Mit langen **Staus** an diesen Grenzen muss gerechnet werden.
- Damit die Staus nicht überhandnehmen, wird das **Wochenendfahrverbot** für LKW vom Land Tirol vom 14. bis einschließlich 29. März 2020 **ausgesetzt**.
- Die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten gemäß Art. 6 - 9 EG der VO 561/2006 gilt aufgrund der Corona-Krise vorübergehend nicht mehr für Fahrzeuge, die zur Beseitigung von Engpässen in der Versorgung der Bevölkerung eingesetzt werden.

Wie ist die Einreise aus Österreich nach Italien geregelt?

- Prinzipiell besteht Einreisestopp.
- Einreise ist jedoch möglich mit einem ärztlichen Attest, das nicht älter als vier Tage sein darf.
- Österreichische Staatsbürger dürfen aus Italien einreisen, müssen danach aber in eine 14-tägige Quarantäne zu Hause.

Durchreise durch Österreich

Dies ist möglich, aber nur wenn keine Pause gemacht wird. Das erfordert, dass das Fahrzeug ausreichend **betankt** ist.

Wie stellt sich die Lage in Polen nach der aktuellen Grenzschießung dar?

Für den Grenzübertritt nach Polen gelten für Berufspendler sowie LKW-Fahrer Sonderregelungen. Es sind eine Fahrerkarte bzw. eine Passagierkarte auszufüllen. Alle anderen einreisenden Personen nach Polen müssen sich einer 14-tägigen Quarantäne unterziehen.

Die entsprechenden Anträge sowie weitere Informationen erhalten sie auf der Seite der IHK Ostbrandenburg unter: <https://www.ihk-ostbrandenburg.de/grenzuebertritt-nach-polen-4735588>

Was muss ich beachten, wenn ich Mitarbeiter ins Ausland entsende?

Ein Arbeitnehmer darf die Arbeit bzw. eine Entsendung grundsätzlich nicht verweigern. Wenn eine [Reisewarnung des Auswärtigen Amtes](#) für das Land oder die Region vorliegt, kann eine Verweigerung aber gerechtfertigt sein.

Unabhängig davon sollten Unternehmen angesichts der fortschreitenden Ausbreitung des Coronavirus und den damit einhergehenden Einschränkungen in verschiedenen Ländern abwägen, ob die jeweilige Reise derzeit sinnvoll bzw. zwingend erforderlich ist. Ob der Arbeitgeber bereits im Ausland tätige Arbeitnehmer zurückholen oder zumindest in ein sicheres anderes Land bringen lassen muss, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Luftfracht nach China – wie gestaltet sich die Situation?

Derzeit hat ein Großteil der europäischen Airlines seine Flüge nach China ausgesetzt. Vereinzelt Frachter-Verbindungen bestehen und werden planmäßig wieder hochgefahren.

Tipps für Unternehmen mit bevorstehenden Lieferungen nach China:

- Rechnen Sie mit Verspätungen.
- Prüfen Sie, ob Ihr Kunde die Sendung in Empfang nehmen kann.
- Klären Sie mit Ihrem Spediteur ab, ob die geplante Flugverbindung stattfindet.
- Sprechen Sie mit Ihrer Transportversicherung, ob eventuelle Verspätungsschäden reguliert werden.
- Rechnen Sie mit steigenden Transportpreisen.
- Prüfen Sie andere Transportmöglichkeiten.
- Versuchen Sie Ihre Produktion an die veränderte Situation anzupassen. Überprüfen Sie in diesem Zusammenhang Ihre Lagerkapazitäten.

Wie werden meine Exportdokumente durch das IHK-Bescheinigungswesen aktuell bearbeitet?

Als Vorsichtsmaßnahme, um die Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, zu Ihrer Sicherheit und zum Schutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden wir ab sofort keine Zoll- und Außenwirtschaftsdokumente mehr persönlich entgegennehmen. Bitte reichen Sie Ihre Ursprungszeugnisse und sonstigen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen elektronisch ein. Einen entsprechenden Registrierungscode senden wir Ihnen gern zu.

Zu bearbeitende Carnets senden Sie uns bitte per Post zu. Diese werden nach Bearbeitung an Sie zurückgesendet. Formulare für das elektronische Antragsverfahren, das Carnetverfahren und die vorübergehende Verwendung mit INF3 enthalten Sie bei uns oder bei den gängigen Formularverlagen.

Im Fall einer Schließung der IHK Potsdam steht das elektronische Antragsverfahren für Ursprungszeugnisse und sonstige dem Außenwirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen weiterhin zur Verfügung. Zudem erreichen Sie uns in jedem Fall per E-Mail und telefonisch. Lediglich die Bearbeitung von Carnets kann in diesem Fall nicht mehr gewährleistet werden. Bitte nutzen Sie alternativ die vorübergehende Verwendung mit Hinterlegung einer Sicherheit und Nutzung des INF3-Formulars. Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage (Dok.-Nr. 4251740). Formulare können wir Ihnen in diesem Fall nicht zusenden. Bitte bestellen Sie diese bei einem Formularverlag.

Wo finde ich aktuelle Informationen zu den Auswirkungen des Coronavirus auf die deutsche Wirtschaft in betroffenen Ländern?

China

Einschätzungen zu den Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft hat der [Deutsche Industrie- und Handelskammertag](#) (DIHK) auf seiner Internetseite veröffentlicht. Praktische Hinweise hat die [Deutsche Auslandshandelskammer \(AHK\) in China](#) auf ihrer Internetseite bereitgestellt.

Italien

Italien ist für die regionale Wirtschaft ein bedeutender Wirtschaftspartner. Die vom Coronavirus besonders betroffenen Regionen Lombardei und Veneto sind zugleich die wirtschaftsstärksten Landesteile, in denen sehr viele mittelständische Zulieferunternehmen beheimatet sind. Die [Auslandshandelskammer Italien](#) mit Sitz in Mailand informiert auf ihrer Internetseite über die aktuellen Auswirkungen.

Weitere betroffene asiatische Länder und andere Teile der Welt

Asiatische Nachbarländer sind stark von der chinesischen Wirtschaft abhängig und spüren die Auswirkungen. Über die Situation in den einzelnen Ländern informiert [Germany Trade & Invest \(GTAI\)](#) auf ihrer Internetseite.

Wo finde ich aktuelle Informationen zur Situation im Ausland?

Für Fragen der Außenwirtschaft sind die Seiten des Auswärtigen Amts ([China](#), [Italien](#), [letzte Aktualisierungen allgemein](#)), der [WHO](#), des [European Center for Disease Prevention and Control](#) wichtig. Empfehlungen zu Vorsichtsmaßnahmen enthält ein Merkblatt, das auf der [Internetseite des Auswärtigen Amtes](#) veröffentlicht ist.

Umgang mit IHK-Prüfungen und -Lehrgängen

Hat das Coronavirus auch Auswirkungen auf IHK-Prüfungen? Finden die geplanten Termine statt?

Alle IHK-Prüfungen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz (BBiG) sind vorerst bis zum 24. April abgesagt. Das betrifft ab Montag, 16. März 2020, die bundeseinheitlichen Zwischen- und Abschlussprüfungen Teil 1 in allen Ausbildungsberufen. Dort ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen nicht mehr möglich. Auch alle Weiterbildungsprüfungen, die im Zeitraum vom 16. März 2020 bis einschließlich 24. April 2020 stattfinden sollten, werden abgesagt. Dies betrifft auch die AdA-Prüfung.

Die in dem Zeitraum geplanten Zwischenprüfungen entfallen ersatzlos, die Abschlussprüfungen Teil 1 werden zu einem späteren Termin stattfinden. Wir werden uns dazu schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Auch sämtliche IHK-Unterrichtungen sowie IHK Sach- und Fachkundeprüfungen (Verkehrsprüfungen und Unterrichtungen/Prüfungen aus dem Bereich des Gewerberechts) sind vorerst bis zum 24. April 2020 abgesagt. Bei dringenden Engpässen, die beispielsweise systemrelevante Unternehmen betreffen, kann es aber im Einzelfall im Rahmen der landesrechtlichen Möglichkeiten Ausnahmen geben.

Wann werden verschobene IHK-Prüfungen nachgeholt?

Die Absage der Abschlussprüfungen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung gilt vorerst bis zum 24. April. Wann die Prüfungen nachgeholt werden können, ist derzeit noch offen. Die Industrie- und Handelskammern stehen dazu mit den zuständigen Behörden im engen Austausch. Sie werden die neuen Termine bekannt geben, sobald sich die Risikoeinschätzung rund um das Coronavirus wieder verbessert hat. Die IHKs werden alles daran setzen, um negative Konsequenzen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglichst klein zu halten.

Die Zwischenprüfungen in der Ausbildung entfallen ersatzlos.

Wo kann ich mich nach neuen Terminen erkundigen?

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass in der Zwischenzeit weder Ihre IHK, noch der DIHK oder gar die Aufgabenerstellungseinrichtung (Aka, DIHK-Bildungs-GmbH, PAL, ZFA, ZPA) genauere Details mitteilen können. Deshalb bitten wir Sie, möglichst von direkten Anfragen abzusehen. Wir informieren Sie umgehend, sobald neue Termine feststehen.

Weitere Informationen

Wo finde ich weiterführende Informationen?

DIHK (weitere FAQs zum Coronavirus und seinen Folgen)

<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/faq-19594>

Informationen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit & Energie

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

(Arbeitsrechtliche Auswirkungen des Coronavirus)

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/Coronavirus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

Robert Koch Institut (Corona-Fallzahlen und weiteres zum Virus)

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Auswärtiges Amt (Reisewarnungen)

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Allgemeine Hygienetipps)

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

DEHOGA (Merkblatt für Betriebe des Gastgewerbes)

<https://www.dehoga-bundesverband.de/presse-news/aktuelles/dehoga-informiert-coronavirus/>

Impressum

Herausgeber

Industrie und Handelskammer Potsdam

Breite Straße 2 a - c

14467 Potsdam

☎ 0331 2786-0

🌐 ihk-potsdam.de

CORONA-HOTLINE

☎ 0331 2786-115

@ corona@ihk-potsdam.de

Stand: 19. März 2020

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Bildnachweis

Titel: ©peterschreiber.media - stock.adobe.com